



Gleichzeitig wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, mit Schreiben vom 01.12.2006 über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt.

Im Rahmen der Beteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.

Verfahrenstechnisch ist es erforderlich, den Feststellungsbeschluss zu fassen.

Im Auftrage:

Musholt

Brodkorb  
Stellv. Fachbereichsleiterin